

Beispiel 2:

Der Leistungsberechtigte A. ist alleinstehend und wird ab 01.07.2005 im Rahmen des Betreuten Wohnens betreut und verfügt über folgende Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

Einkommen:

1. EU-Rente (ohne Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge)	785,00 €
2. Betriebsrente (ebenso wie unter 1.)	240,00 €
3. Werkstattlohn (netto), einschließlich Arbeitsförderungsgeld	146,00 €

Gesamteinkommen -----
1.171,00 €
=====

Vermögen:

Der Leistungsberechtigte verfügt über ein Sparbuch mit einem Kontostand von 1.410,00 €.

Er lebt in einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beträgt 320,00 € zuzüglich folgender Nebenkosten:

a) Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Heizung	85,00 € mtl.
b) Treppenhausbeleuchtung	4,00 € mtl.
c) Anteil an den Kosten für Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gemeinschaftsantenne, Treppenhausreinigung, Hausmeister und Heizungswartung	7,00 € mtl.

Er hat folgende Versicherungen abgeschlossen:

1. Privathaftpflicht	90,00 € jährl.
2. Hausrat	120,00 € jährl.
3. Rechtsschutz	126,00 € jährl.
4. Lebensversicherung	62,00 € mtl.
5. Krankenhaustagegeldversicherung	15,00 € mtl.
6. Beiträge für einen Bausparvertrag	26,00 € mtl.

Bei der Berechnung des Kostenbeitrags ist zunächst die Einkommensgrenze zu berechnen;
Rechtsgrundlage: § 85 SGB XII.

Grundbetrag (= 2 x Eckregelsatz 345,00 €)	690,00 €
+ Kaltmiete	320,00 €
+ Aufwendungen zu b) und c)	11,00 €
Einkommensgrenze:	1.021,00 €

Zur eigentlichen Kaltmiete können noch Aufwendungen, die verbrauchsunabhängig sind, hinzugerechnet werden. Das sind im vorliegenden Einzelfall die unter b) und c) aufgeführten Kosten. Nicht mit hinzuzurechnen sind Gebühren für: Wasser, Abwasser, Gas (oder Öl, Holz, Kohlen), Strom (außer für die Treppenhausbeleuchtung), Telefon etc.

Dieser Einkommensgrenze ist das **bereinigte** Einkommen gegenüberzustellen.

Bei dieser „Bereinigung“ sind die Vorschriften des § 82 Abs. 2 SGB XII anzuwenden.

Nicht bei dem Einkommen zu berücksichtigen ist das Arbeitsförderungsgeld nach § 82 Abs. 2 Ziffer 5 in Höhe von 26,00 € mtl.

Weiterhin sind folgende Versicherungsbeiträge abzusetzen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. die Beiträge für die Privathaftpflicht | 90,00 € jährl. |
| 2. die Beiträge für die Hausratversicherung | 120,00 € jährl. |

Die Übernahme der Beiträge zur Lebensversicherung kann nicht erfolgen, da eine ausreichende Altersversorgung gewährleistet ist. Eine Beitragszahlung zur Rechtsschutz- und Krankenhaustagegeldversicherung wird grundsätzlich nicht anerkannt. Auch der Sparbetrag für einen Bausparvertrag kann nicht übernommen werden, es sei denn, die besonderen Umstände des Einzelfalles (unmittelbar bevorstehender Kauf einer Eigentumswohnung, siehe Beispielfall 1) ließen dies zu.

Die Anerkennung der Beiträge zu 1. und 2. (210,00 € : 12 = 17,50 € mtl.) erfolgt auf der Basis des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 SGB XII. Die Beiträge sind zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch dem Grunde nach (Absicherung gegen selbst verursachte Schäden und Absicherung des Hausrats gegen Diebstahl, Feuerschäden etc.) aner kennenswert und auch von der Höhe her angemessen. Dies gilt ferner für Beiträge z.B. zur Sterbegeldversicherung, wobei nur die Absicherung der Kosten einer ortsüblichen und angemessenen Bestattung anerkannt werden kann.

Außerdem sind nach § 82 Abs. 2 Ziffer 4 SGB XII „die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ abzusetzen. Dies ist immer die

- Arbeitsmittelpauschale von 5,20 € (falls nicht ein höherer Betrag nachgewiesen ist) und
- die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (sofern sie von dem behinderten Menschen selbst getragen werden) in Höhe der Kosten der günstigsten Zeitkarte im Öffentlichen Personennahverkehr.

Für den Beispielfall bedeutet dies folgendes:

Gesamteinkommen:	1.171,00 €
abzüglich	
Arbeitsförderungsgeld:	26,00 €
Versicherungsbeiträge:	17,50 €
Arbeitsmittelpauschale:	5,20 €

bereinigtes Einkommen:	1.122,30 €
(Fahrtkosten fallen nicht an)	
Die Einkommensgrenze beträgt:	1.021,00 €
	=====

Danach erfolgt die Prüfung, ob eventuell besondere Belastungen im Einzelfall bestehen, die noch anzuerkennen sind. Eine besondere Belastung kann z.B. der Schuldendienst für einen laufenden Kredit sein.

Im vorliegenden Beispielfall liegen keine solchen vor.	0,00 €
Das Einkommen über der Einkommensgrenze beträgt daher:	101,30 €

Das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen ist zu 75 % einzusetzen und beträgt somit:

75,98 €

Sind **Eltern** vorhanden, ist die **Unterhaltspflicht** gemäß § 94 Absatz 2 SGB XII zu prüfen. In diesen Fällen erstreckt sich die Unterhaltspflicht der Eltern oder des Elternteils lediglich auf einen Betrag von **bis zu 26,00 €** (zuzüglich eventueller weiterer 20,00 €, wenn auch Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten ist). Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht nicht, wenn sie selbst Leistungen nach Kapitel 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten oder das **Einkommen** den **zivilrechtlichen Selbstbehalt** im Rahmen des Unterhaltsrechts im BGB (nach der sog. „Düsseldorfer Tabelle“) **nicht übersteigt**. Der Selbstbehalt beträgt nach der derzeitigen aktuellen Düsseldorfer Tabelle **1.000,00 €** bei einer alleinstehenden unterhaltspflichtigen Person (hierin sind 440,00 € Warmmiete enthalten). Leben noch beide Elternteile, so beträgt der Selbstbehalt 1.950,00 € (hierin sind 770,00 € Warmmiete enthalten).

In welcher Höhe ein außerhalb des Betreuten Wohnens lebender Ehegatte oder ein Kind für eine im Betreuten Wohnen betreute Person Unterhalt zu leisten hat, lässt sich in einem Beispiel nicht erläutern, weil die Inanspruchnahme individuell gestaltet ist. Hier kann nur anhand konkreter Sachverhalte eine entsprechend qualifizierte Aussage getroffen werden.